



## REGLEMENT DER UAK WASSERVERSORGUNG RIGI

### I. Allgemeines

1. Die UAK Wasserversorgung Rigi steht im Eigentum der Unterallmeind Korporation Arth, UAK, mit Sitz in Arth.
2. Sie bezweckt die Versorgung des Gebietes Rigi mit Trink- und Gebrauchswasser.
3. Betrieb und Unterhalt der UAK Wasserversorgung Rigi wird durch die Wasserkommission der UAK geleitet; diese steht unter der Aufsicht des Verwaltungsrates der UAK.
4. Die UAK gewährleistet die Wasserversorgung gemäss dem Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Arth.

### II. Abonnenten

1. Abonnent wird, wer Eigentümer eines Grundstückes ist oder daran ein dingliches Baurecht hat und an der UAK Wasserversorgung Rigi angeschlossen ist.
2. Mit der Anmeldung zum Wasseranschluss und dem Wasserbezug von der UAK Wasserversorgung Rigi anerkennt der Abonnent das vorliegende Reglement und die jeweils geltenden Tarife für Wasserzinsen und Anschlussgebühren.
3. Der Abonnent ist verpflichtet, der UAK jede den Wasserzins und die Anschlussgebühr beeinflussende Änderung zu melden. Namentlich gilt dies für jeden Eigentumsübergang, die Veräusserung des Baurechtes, Massnahmen welche eine Erhöhung des Wasserbezuges zur Folge haben können (wie bauliche Erweiterungen) usw.

Für Schäden oder nicht entrichtete Anschlussgebühren die sich aus dem Unterlassen der Meldepflicht ergeben, haftet der bisherige Eigentümer.

4. Die Rechte und Pflichten des Abonnenten gehen bei einem Erbgang auf die Erben oder bei einer Veräusserung auf den Nachfolger über. Die UAK ist über den Eigentumsübergang zu orientieren.

### III. Wasserabgabe

1. Die UAK verpflichtet sich, ihre Abonnenten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit Trink- und Gebrauchswasser zu versorgen das den hygienischen Anforderungen entspricht.

Die Abgabe von Wasser für laufende Brunnen, Springbrunnen, Schwimmbäder und Planschbecken sowie für gewerbliche Anlagen erfolgt nur gegen besondere Bewilligung durch die UAK. Einzelheiten sind in einem speziellen Vertrag zu regeln.

2. Die UAK verpflichtet sich, die Anlagen so zu unterhalten, dass ein gleichmässiger Zufluss von einwandfreiem Wasser in genügender Menge gewährleistet ist.
3. Bei eintretendem Wassermangel oder verminderter Wasserqualität infolge Trockenheit, schädigenden Naturereignissen oder Schäden an den Anlagen infolge anderer Umstände, welche die UAK Wasserversorgung Rigi nicht zu vertreten hat, kann eine vorläufige Beschränkung oder Einstellung der Wasserabgabe angeordnet werden. Die Abonnenten können daraus keine Entschädigungs- oder Ersatzansprüche sowie Ansprüche auf Erlass oder Reduktion des Wasserzinses gegen die UAK Wasserversorgung Rigi stellen.

Ebenso haben die Abonnenten eine vorläufige Beschränkung oder Einstellung der Wasserversorgung im Falle von Reparaturen, Erweiterungen und Erneuerungen von Anlagen entschädigungslos zu dulden. Die Abonnenten sind jedoch rechtzeitig über die Einschränkungen zu orientieren. Die UAK Wasserversorgung Rigi übernimmt keine Haftung bei unerwartetem Einlaufen von Fremdwasser ins Leitungsnetz nach Reparaturen usw.

4. Die UAK ist verantwortlich für die Einhaltung der Auflagen im Reglement der Schutzzonenausscheidung für Wasserfassungen vom Oktober 2006.
5. Die Wasserabgabe erfolgt mittels Kunststoff- oder Eisenröhrenanschluss an das Leitungsnetz der Wasserbezüger.

Der Anschluss, die Errichtung der Zweigleitung ab dem Hauptleitungsnetz sowie die Installation im anzuschliessenden Gebäude sind Sache der Wasserbezüger und haben durch einen von der UAK vorgeschlagenen, konzessionierten Installateur zu erfolgen.

Der Abonnent hat sich hinsichtlich des Ortes, der Art des Anschlusses an das Hauptleitungsnetz, der Grösse des Röhrenkalibers, der Tiefe des Grabens, sowie der erforderlichen technischen Einrichtungen an die Weisungen der UAK Wasserversorgung Rigi und des von der UAK bezeichneten Installateurs zu halten.

Untersagt sind Anschlüsse ausserhalb der von der UAK bezeichneten Anschlussstellen.

6. Der Abonnent hat ein allfälliges Durchleitungsrecht durch die Liegenschaft Dritter selbst auf eigene Kosten zu erwerben. Das Durchleitungsrecht ist im Grundbuch einzutragen.

Notwendige Verlegungen von Hauptleitungen durch bauliche Veränderungen sind durch den Verursacher zu entschädigen.

7. Jeder Abonnent ist verpflichtet
  - ein allfälliges Durchleitungsrecht zu Gunsten Dritter durch die eigene Liegenschaft zu gestatten.
  - Anschlüsse Dritter an seiner Zweigleitung, gegen Übernahme des entsprechenden Anteils der Erstellungskosten und der Unterhaltungspflicht, zu gestatten.
  - der UAK für die eigenen Leitungen ein unentgeltliches und dauerndes Benützungsrecht einzuräumen.

8. Die Kosten für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz der UAK Wasserversorgung Rigi hat der Abonnent zu tragen.

Werden durch einen Anschluss mehrere Abonnenten bedient, so werden die Kosten anteilmässig geteilt.

Sollten durch einen Anschluss mehrere Abonnenten bedient werden, so haben sie der UAK mit dem Gesuch um Lieferung von Trinkwasser eine von allen Gesuchstellern unterzeichneten Kostenteilungsvertrag einzureichen.

#### **IV. Anschlussgebühren / Wasserzinsen**

1. Der Verwaltungsrat der UAK legt den gültigen Tarif für die Anschlussgebühren und den Wasserzins fest. Das aktuell gültige Tarifblatt wird mit dem Reglement der UAK Wasserversorgung Rigi jedem Abonnent zugestellt.
2. Für jeden Anschluss eines Abonnenten an das Netz der UAK Wasserversorgung Rigi ist eine Anschlussgebühr gemäss Tarifblatt im Voraus zu bezahlen.

Die UAK kann auch eine Gebühr nachträglich verlangen, wenn sie durch entsprechende Investitionen für Verbesserungen der UAK Wasserversorgung Rigi sorgt.

Eine Rückerstattung von einmal bezahlten Anschlussgebühren kann vom Abonnenten nach Einstellung des Wasserbezuges nicht eingefordert werden, insbesondere auch nicht bei von der UAK angeordneten Einstellung der Wasserlieferung gemäss Punkt V.2.

3. Jeder Abonnent hat jährlich eine Grundgebühr und eine bezugsabhängige Wassergebühr gemäss Tarifblatt der UAK Wasserversorgung Rigi zu bezahlen.
4. Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt aufgrund der Ableserresultate an den Wasseruhren. Den Einbau und den Unterhalt der Wasseruhren übernimmt die UAK. Der Abonnent zahlt dafür eine jährliche Gebühr für die Wasseruhr gemäss Tarifblatt.

#### **V. Fakturierung**

1. Die Ablesung der Wasseruhren erfolgt jährlich im September, auf Wunsch der Abonnenten gegen Entschädigung auch in der Zwischenzeit.

Die Fakturierung erfolgt bis Ende Oktober des Kalenderjahres. Es können auch Akontozahlungen geleistet werden.

2. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

Abonnenten welche der Zahlungsaufforderung von ausstehenden Wasserzinsen nicht innert 60 Tagen nach eingeschriebener zugestellter Mahnung nachkommen, können zur Vorauszahlung (Akontozahlung) des Wasserzinses verpflichtet werden.

Ist ein Abonnent trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Wasserzinses über 6 Monate im Verzug, so kann die UAK nach einer schriftlichen Vorankündigungsfrist von 30 Tagen die Lieferung von Wasser einstellen. Die entstanden Kosten für die Einstellung der Wasserlieferung gehen zu Lasten des Abonnenten.

## VI. Besondere Pflichten der Abonnenten

1. Der Abonnent hat folgende weitere Pflichten:

Er hat den Organen der UAK Wasserversorgung Rigi und den von ihnen beauftragten Personen unter Voranmeldung jederzeit Zutritt zu seinen Grundstücken und den Eintritt in die geschlossenen Räume der Liegenschaft zur Kontrolle der Anlagen oder Vornahme der Reparaturen zu gewähren.

Er ist verpflichtet, Schäden an den Wasserversorgungsanlagen anzuzeigen, ungeachtet, ob diese Anlagen der UAK Wasserversorgung Rigi oder einem dritten Abonnenten gehören.

## VII. Verbote

1. Es ist untersagt, ohne die Zustimmung der UAK Dritte mit Wasser zu beliefern oder von sich aus am Netz der UAK Wasserversorgung Rigi einen neuen Anschluss anzubringen. Bei Zuwiderhandlung ist die UAK berechtigt, die Wasserlieferung sofort einzustellen.
2. Am Leitungsnetz dürfen keine Manipulationen vorgenommen werden, die die Wasserzählung beeinträchtigen könnten. Bei Fehlverhalten müssen die entstandenen Kosten durch den Wasserbezügler übernommen werden. Zudem wird Anzeige erstattet.

## VIII. Schlussbestimmungen

1. Die UAK hat das Recht, den Tarif und das Reglement der UAK Wasserversorgung Rigi abzuändern und allfällig neuen Verhältnissen anzupassen. Sie ist jedoch verpflichtet, allfällige Änderungen den Abonnenten umgehend schriftlich Kenntnis zu geben.
2. Gerichtsstand ist Arth.
3. Dieses Reglement wurde mit Verwaltungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2014 genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt alle früheren Beschlussfassungen bezüglich Reglement der UAK Wasserversorgung Rigi.

Arth, 4. Dezember 2014

Unterallmeind Korporation Arth

  
Franz Kenel  
Präsident

  
Ruedi Annen  
Kommissionspräsident Wasserversorgung